

S a t z u n g 2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der St. Johannes-Kapelle Gerkerath e.V.“. Sein Sitz ist Mönchengladbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Kapelle St. Johannes in Gerkerath und deren Ausstattung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen
 - die Kapelle St. Johannes als kulturellen Ort wieder zu etablieren mit Vorträgen, Konzerten und Gesprächsrunden
 - die Nutzung der Kapelle und des Kapellenvorplatzes für gemeinschaftliche Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Gerkerath/Gerkerathwinkel in Absprache mit der Pfarre St. Helena
 - die Beschaffung von möglichen Fördermitteln zu dem o.g. Zweck.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Ein Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Ein wichtiger Grund ist außerdem die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.

(4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Über einen Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist von Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe beim Vorstand einzulegen.

§ 9 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 4 Beisitzern zusammen.

(2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.

(5) Ausscheidende Mitglieder des Vorstands werden in der dem Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt, ohne dass es der Neuwahl des gesamten Vorstands bedarf.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht satzungsbedingt der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Einsprüche nach § 8 Absatz 4 dieser Satzung

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sie gelten wie nicht abgegebene Stimmen.

(3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder 4 der gewählten Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderverein Stiftung Volksverein e.V.

Kirchplatz 11

41061 Mönchengladbach

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Mönchengladbach, den